

**Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Läden, Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt**

**(PoIVO Alkoholabgabeverbot Äußere Neustadt)**

Vom 2022

Auf Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz- SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am..... folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Verbotenes Verhalten
- § 3 Zeitliche Beschränkungen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Zulassung von Ausnahmen
- § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße.

Die genannten Straßenzüge selbst gehören mit zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung. Der räumliche Geltungsbereich nach Satz 1 wird in der Anlage („Lageplan“) veranschaulicht, die Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

**§ 2 Verbotenes Verhalten**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es untersagt,

1. als Inhaber oder Betreiber einer Schank- oder Speisewirtschaft oder
2. als Inhaber oder Betreiber eines der Versorgung des Gebiets dienenden Ladens,

alkoholische Getränke an jedermann über die Straße abzugeben oder abgeben zu lassen.

Ferner ist es im öffentlichen Straßenraum des in § 1 definierten Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung jedermann untersagt, alkoholische Getränke an nicht zum eigenen Hausstand gehörende Personen abzugeben. Warenanlieferungen an im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ansässige Gewerbebetriebe bleiben unberührt.

### **§ 3 Zeitliche Beschränkung**

Das in dieser Polizeiverordnung geregelte Verbot gilt von freitags 22 Uhr bis sonnabends 6 Uhr sowie von sonnabends 22 Uhr bis sonntags 6 Uhr. Gleiches gilt für die Zeit von 22 Uhr am Vortag eines gesetzlichen Feiertages im Sinne des § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, bis 6 Uhr am gesetzlichen Feiertag selbst.

### **§ 4 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn
  1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
  2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung abgibt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.
- (5) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt gemäß § 37 Abs. 3 SächsPBG zehn Jahre.

Dresden, den

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Lageplan